

Fortschreibung (Neuaufstellung) des Regionalplans Neckar-Alb 1993
Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer
Windkraftanlagen
Beschluss des Planentwurfs Kapitel "Windenergie" für die Beteiligung
gemäß § 12 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz

1. Vorgang

In der Sitzung des Planungsausschusses am 27.09.2005 wurde der Planentwurf für die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zur Beteiligung der berührten Stellen und der Öffentlichkeit sowie zur Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden vorberaten.

In der dazu vorgelegten *RV-Drucksache Nr. VII-13/3* vom 13.09.2005 hatte die Verbandsverwaltung auf der Grundlage der methodischen Bearbeitung entsprechend den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom Oktober 2003 und unter Berücksichtigung der kommunalen Planungen 15 Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgeschlagen. Die *Anlage 1 zur RV-Drucksache Nr. VII-13/3* enthält den Planentwurf (Anhörungsentwurf) für das Kapitel 4.2.4.1 "Windenergie", bestehend aus den Plansätzen, der Begründung und der planerischen Darstellung der Vorranggebiete. Ihre räumliche Verteilung ergibt sich aus der ebenfalls dort beigefügten Übersichtskarte.

2. Ergebnis der Vorberatung

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 27.09.2005 dem *Beschlussvorschlag in Nr. 5 der RV-Drucksache Nr. VII-13/3* mit folgenden Änderungen zugestimmt:

- Der Standort "Ortbuch" in Gomadingen entfällt wegen der Lage in der Nähe eines überregional bedeutsamen Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiets (Haupt- und Landgestüt Marbach). Mit dem Kriterium "erhebliche Beeinträchtigung von überregional bedeutsamen Fremdenverkehrsräumen und Kulturdenkmälern" werden Standortbereiche, die in unzerschnittenen Räumen liegen (z. B. Lautertal) oder Kulturdenkmäler (z. B. Schloss Lichtenstein) beeinträchtigen könnten, ausgeschlossen (vgl. *RV Drucksache Nr. VII-13/3, Nr. 2.2*). Die Anwendung dieses Kriteriums erfolgt aus Gründen der Gleichbehandlung mit ähnlich gelagerten Standorten in den Gemeinden St. Johann, Hohenstein, Lichtenstein und der Stadt Bad Urach.

- Mit derselben Begründung wird der Standort "Sturrenbühl" in Münsingen aus dem Planentwurf herausgenommen. Auch er würde - insbesondere wegen der Nähe zum ehemaligen Truppenübungsplatz, der Teil des geplanten Biosphärengebiets Schwäbische Alb ist - einen überregional bedeutsamen Erholungs- und Fremdenverkehrsraum in besonderem Maße beeinträchtigen.

Der Planungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, bei der Festlegung von Vorranggebieten einen Mindestabstand von 500 m, nicht wie von der Verwaltung zugrunde gelegt 300 m, vom Albrauf einzuhalten.

Dieses Kriterium ist bei allen vorgeschlagenen Vorranggebieten erfüllt.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob der Standort "Bargen" in Trochtelfingen aufrecht erhalten werden soll. Er unterschreitet zwar den Mindestabstand von 5 km (hier ca. 3,8 km) zum Standort "Judenstein" an der Gemarkungsgrenze Engstingen/Hohenstein. Der Verzicht auf den Standort "Bargen" hätte jedoch zur Folge, dass als Alternative auf der Gemarkung Trochtelfingen der Standort "Trochtelfingen-Süd" (Standort 21) - an der Grenze zur Region Bodensee-Oberschwaben, Abstand zum Standort "Judenstein" ca. 7,6 km - als Vorranggebiet in Betracht käme. Gegen den Standort "Trochtelfingen-Süd" gibt es nach jetziger Kenntnis keine anderen Ausschlussgründe. Die Stadt Trochtelfingen favorisiert den Standort "Bargen" gegenüber dem Standort "Trochtelfingen-Süd".

Die Verwaltung schlägt vor, den Standort "Bargen" in das Beteiligungsverfahren zu nehmen.

3. Weiteres Verfahren

Nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung werden über 200 Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gehört. Auch die Bürgerinnen und Bürger in der Region haben Gelegenheit, in die Planung Einsicht zu nehmen und Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Rechtskraft erlangen die regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete erst nach dem Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.

Jedoch hat schon der Beschluss über den Anhörungsentwurf Konsequenzen in rechtlicher Hinsicht. Um die Planungen des Regionalverbands bis zum Satzungsbeschluss zu sichern, kann das Regierungspräsidium im Einzelfall alle Maßnahmen zeitlich befristet untersagen, die die regionalplanerische Konzeption beeinträchtigen. Damit entfaltet der Planentwurf bereits jetzt seine steuernde Wirkung.

4. Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt den Planentwurf Kapitel 4.2.4.1 "Windenergie" für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz entsprechend der *Anlage 1 zur RV Drucksache Nr. VII-13/3* unter Berücksichtigung der vom Planungsausschuss in der Vorberatung am 27.09.2005 beschlossenen Änderungen.